

## **Anforderungen nach Düngeverordnung (DüV) Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern**

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)

Gemäß der Düngeverordnung haben die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Düngegesetzes mit Nitrat bzw. Phosphat belastete Gebiete auszuweisen.

Neben den Nitrat-Gebieten, bezogen auf Grundwasserkörper, legt § 13 a Absatz 1 DüV auch fest, dass Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern wegen Eutrophierung (eutrophierte Gebiete) ebenfalls auszuweisen und dort abweichende oder ergänzende Anforderungen vorzuschreiben sind.

Sachsen verzichtet auf die Ausweisung eutrophierter Gebiete, in denen mindestens zwei zusätzliche Anforderungen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung durch Phosphat und Nitrat vorzuschreiben sind.

Stattdessen wird von der Möglichkeit nach § 13a Absatz 5 DüV Gebrauch gemacht. Danach gelten seit dem 01. Januar 2021 landesweit die erhöhten Anforderungen an oberirdischen Gewässern nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV, wenn die Landesregierungen keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben.

Das bedeutet, dass seit 01. Januar 2021 bezüglich der Stickstoff- und Phosphatdüngung in Sachsen folgende zusätzliche Vorgaben gelten:

### **Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern**

#### **I. Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern**

Beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden.

Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 5 DüV ist ab 2021 ein Mindestabstand von 5 m bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers einzuhalten. Dieser Mindestabstand reduziert sich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 DüV auf 1 m, wenn die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die Aufbringungsgeräte über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.

Daneben gelten auch die nationalen Regelungen zu GLÖZ 4 gemäß Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV) gemäß § 15 Abs. 1 und 2 in Sachsen und regeln ein Düngeverbot innerhalb von 3 m im Gewässerrandstreifen.

Für Sachsen gilt jedoch ohnehin, über die Vorgaben des Düngerechts und des Agrarförderrechts hinausgehend, ein wasserrechtlich festgelegter **Mindestabstand (Düngeverbot) in den Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern von 5 Metern** nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

## II. Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern

Seit 2021 besteht in Sachsen für N- oder P-haltige Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 5 DüV und SächsWG ein

### ■ **Aufbringungsverbot im Bereich von 5 m**<sup>1)</sup>

- **bei Hangneigung ab 5 %**  
(durchschnittlich ab 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und ein

### ■ **Aufbringungsverbot im Bereich von 10 m** zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern

- **bei Hangneigung ab 10 %**  
(durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und
- **bei Hangneigung ab 15 %**  
(durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante).

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen

### ■ **im Bereich von 5 m bis 20 m** zur Böschungsoberkante

**bei Hangneigung ab 5 %** (durchschnittlich innerhalb von 20 m)

### ■ **im Bereich von 10 m bis 30 m** zur Böschungsoberkante

**bei Hangneigung ab 10 %**

(durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und

**bei Hangneigung ab 15 %**

(durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante)

N- oder P-haltige Düngemittel **nur wie folgt** aufgebracht werden:

1. bei unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat/Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung)
2. auf bestellten Ackerflächen in diesen Bereichen:
  - mit Reihenkultur und Reihenabstand  $\geq 45$  cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung),
  - ohne eine derartige Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

---

<sup>1)</sup> nach DüV 3 m, gemäß SächsWG aber ohnehin 5 m

Auf Ackerflächen mit Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, besteht auf der gesamten Ackerfläche des Schlates die Pflicht zur sofortigen Einarbeitung.

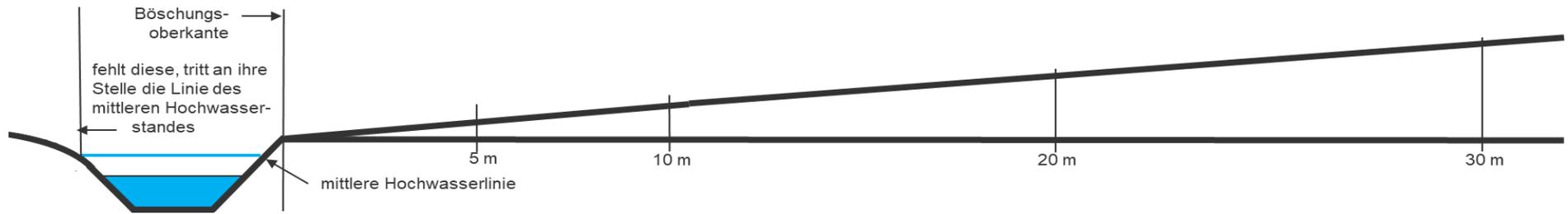
Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Bei (allen) Flächen mit Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m und ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante eines oberirdischen Gewässers ist die Aufbringung nur in Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha zulässig.

Nachfolgend eine Darstellung zu den o.g. Vorgaben zur N- und P-Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen an oberirdischen Gewässern, die seit dem 01.01.2021 in Sachsen gelten.

Autor: Eric.Ullman; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631 7212; E-Mail: [eric.ullmann@lfulg.sachsen.de](mailto:eric.ullmann@lfulg.sachsen.de); Redaktionsschluss: Juni 2025; [www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Aufbringungsverbote und Anwendungsvorgaben für N- und P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel an oberirdischen Gewässern nach Düngeverordnung (DüV) und Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) im Freistaat Sachsen ab 01.01.2021**



**Aufbringungsverbot N und P Anwendungsvorgaben für N- und P-Aufbringung**

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>alle landwirtschaftlich genutzten Flächen</b>                           | <b>5 m bis zur Böschungsoberkante (SächsWG)</b> |  |
| <b>zusätzlich bei Hangneigung:</b>   |   |  |
| <b>ab 5 %</b> durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante  | <b>5 m bis zur Böschungsoberkante (SächsWG)</b> | <b>Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben</b><br>im Bereich von <b>5 bis 20 m</b> * siehe unten  |
| <b>ab 10 %</b> durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante | <b>10 m bis zur Böschungsoberkante</b>          | <b>Stickstoffdüngung:</b> nach Düngbedarf, jedoch <b>nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig bis 20 m</b>   |
| <b>ab 15 %</b> durchschnittlich im Bereich von 30 m zur Böschungsoberkante |   | <b>Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben</b><br>im Bereich <b>bis 30 m</b> * siehe unten  |
|  | <b>10 m bis zur Böschungsoberkante</b>          | <b>Stickstoffdüngung:</b> nach Düngbedarf, jedoch <b>nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig im Bereich bis 30 m</b>                              |
|  |   | Bei unbestellter Fläche oder fehlender hinreichender Bestandsentwicklung:<br><b>sofortige Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf dem gesamten Schlag</b> -----> |

**\* Ackerflächen zusätzliche Vorgaben:**

- unbestellte Ackerflächen: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) nach Aufbringung
- bestellte Ackerflächen: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren  
- bei Reihenkulturen mit  $\geq 45$  cm Reihenabstand:  
nur bei entwickelter Untersaat oder mit sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)